Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 482
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:
Umgang des Senats mit VBB-Kunden

und **Antwort** vom 20. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24482
vom 10. August 2020
über Umgang des Senats mit VBB-Kunden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kulanzangebote gab es während der Corona-Pandemie für Monats- und Jahreskartenbesitzer des VBB?

Antwort zu 1:

Am 14. März 2020 wurde die Berliner Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen, die u.a. festlegte, dass öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen nicht stattfinden dürfen. Auch der Aufenthalt im öffentlichen Raum war streng geregelt. Erst beginnend mit der 9. Änderung der Verordnung am 28. Mai 2020 wurden die Vorgaben wieder gelockert.

Bereits am 17. März 2020 und am 20. März 2020 verständigten sich die Verkehrsunternehmen mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) auf folgende Kulanzregelungen:

1. Bei Umtausch und Erstattung von Fahrausweisen, sowie übertragbaren und persönlichen Zeitkarten wird auf das tarifliche Bearbeitungsentgelt verzichtet.

2. Die tarifliche Erstattungsregelung bei übertragbaren und persönlichen Zeitkarten in besonderen, nicht vorhersehbaren Fällen (z.B. Krankheit, Unfall oder Tod der Inhaberin bzw. des Inhabers) wird auch auf eine nachgewiesene Quarantäne angewendet. Dies gilt bei Vorlage einer geeigneten Bescheinigung auch rückwirkend.

3. Bei der außerordentlichen Kündigung von Abonnements entfällt das Bearbeitungsentgelt.

4. Bei touristischen Kombinationsprodukten, die im Voraus gekauft wurden, wird bei Nichtantritt der Reise ausnahmsweise ein Umtausch bzw. eine Erstattung ermöglicht.

5. Bei Studierenden werden abgelaufene Semestertickets aus dem Wintersemester 2019/2020 in Verbindung mit einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung im Original zur Fahrt anerkannt, da die Hochschulen aufgrund der Einschränkungen den Versand der Semestertickets eingestellt haben. Bei Erstsemestern ist die Immatrikulationsbescheinigung ausreichend.

6. Beim Mobilitätsticket des Landes Brandenburg werden auch abgelaufene Kundenkarten in Verbindung mit dem Mobilitätsticket als Nachweis zur Fahrt anerkannt, da Leistungsstellen zur Ausgabe der Kundenkarten geschlossen sind.

7. Beim Berlin-Ticket S des Landes Berlin werden auch abgelaufene Berlinpässe in Verbindung mit dem Ticket S als Nachweis zur Fahrt anerkannt, da aufgrund der Einschränkungen Berlinpässe nicht verlängert oder neu ausgestellt werden können. Neu hinzugekommene Leistungsberechtigte können die berechtigte Nutzung des Ticket S durch einen entsprechenden Leistungsbescheid mit Lichtbildausweis nachweisen.

Darüber hinaus besteht bei den immer zwölf Monate laufenden Abonnementverträgen neben einer ordentlichen Kündigung sechs Wochen zum Vertragsende auch die kundenfreundliche Regelung, dass Kundinnen und Kunden ihr Abonnement bei Nichtbedarf jederzeit außerordentlich zum Ende eines Monats beim jeweiligen vertragsführenden Verkehrsunternehmen kündigen können.

Frage 2:

Für welchen Zeitraum gelten die Kulanzangebote?

Antwort zu 2:

Auf die beschriebenen Kulanzregelungen zu Position 1 bis 4 hat man sich am 17. März 2020 verständigt. Die Regelungen sind zum 31. Mai 2020 wieder entfallen.

Die Regelungen zu Semestertickets, Mobilitätsticket, und Berlin-Ticket S nach den Positionen 5 bis 7 sind zum 20. März 2020 in Kraft getreten. Abgelaufene Semestertickets bzw. ersatzweise Immatrikulationsbescheinigungen (Pos. 5) sowie abgelaufene Kundenkarten für das Brandenburger Mobilitätsticket (Pos. 6) wurden bis zum 28. Juni 2020 anerkannt. Abgelaufene Berlinpässe zum Berlin-Ticket S (Pos. 7) werden noch bis 31. August 2020 anerkannt, um eine Abarbeitung des aufgelaufenen Bearbeitungsrückstaus zu ermöglichen.

Frage 3:

Welche Personengruppen können von den Kulanzangeboten Gebrauch machen?

Antwort zu 3:

Die Kulanzregelung nach Pos. 1 konnte von allen Fahrgästen in Anspruch genommen werden. Die Regelungen nach Pos. 2 und 3 konnte von allen Inhaberinnen und Inhabern von Zeitkarten und Abonnements in Anspruch genommen werden.

Die Regelungen zu Pos. 4 bis 7 betreffen jeweils nur einzelne Kundengruppen:
- Pos. 4: Inhaberinnen bzw. Inhaber von touristischen Kombinationsangeboten
- Pos. 5: Studierende mit Semestertickets
- Pos. 6: Nutzerinnen und Nutzer des Mobilitätstickets des Landes Brandenburg
- Pos. 7: Nutzerinnen und Nutzer des Berlin-Ticket S

Frage 4:

Welche Ansicht vertritt der Senat, Kulanzangebote auch für Personen im Homeoffice anzubieten?

Antwort zu 4:

Für weitergehende Kulanzregelungen gegenüber Fahrgästen, die bislang bei Bedarf je nach Fahrtanlass Fahrscheine aus dem Barsortiment gekauft haben und sich nun im Homeoffice befinden, haben der Senat, der VBB und die Verkehrsunternehmen im VBB abgesehen.

Bei Abonnentinnen und Abonnenten besteht häufig trotz Homeoffice und Kontaktbeschränkungen weiterhin Bedarf für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV): z.B. Einkäufe, Arztbesuche, Freizeitfahrten, etc.). Auch vor der Pandemie gab es für jeden Fahrgast Phasen einer Wenig- oder Nicht-Nutzung des ÖPNV, z.B. bei Krankheit oder Urlaub. Die Entscheidung zur Nutzung des ÖPNV hängt von der individuellen persönlichen Situation des einzelnen Fahrgastes ab.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat sich erfolgreich für die Aufrechterhaltung eines größtmöglichen Verkehrsangebots eingesetzt. Im Bahn-Regionalverkehr und S-Bahn-Verkehr wurden die bestellten Leistungen – wie auch vor der Krise – zu rund 95 % erbracht und im innerstädtischen ÖPNV der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) beschränkten sich die entfallenen Verkehre weitgehend auf nicht erforderliche Fahrten im Ausbildungsverkehr.

Mit der tariflichen Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung eines Abonnements kann jeder Fahrgast aufgrund seiner persönlichen Situation kurzfristig selbst entscheiden, ob er weiterhin Bedarf für das dauerhafte vergünstigte Angebot eines Abonnements hat oder ob er zum bedarfsweisen Kauf von Fahrscheinen wechselt.

Aus Sicht der vertragsführenden Verkehrsunternehmen lässt sich schwer nachweisen, ob sich Fahrgäste im Homeoffice befinden, weiterhin einer ggf. systemwichtigen Berufstätigkeit nachgehen und auch ob es keinerlei weitere Fahrtanlässe neben den entfallenen Fahrten zur Arbeit gibt. Von daher besteht für eine pauschale Kulanzregelung keine Basis.

Berlin, den 20.08.2020

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz